

Fusionsverordnung

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) stellt folgenden

Antrag:

In Art. 11 Abs. 1 sei ein Buchstabe c einzufügen:

- c) *eine Pauschale von Fr. 100'000.-- in Abgeltung des administrativen Umsetzungsaufwands nach dem Beschluss über die Fusion.*

Begründung:

Nach Art. 11 des Fusionsgesetzes (FusG, GS 175.600) kann die Standeskommission zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuerfuss sprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren. Diese Vorgabe wird in der Fusionsverordnung (FusV) wie folgt umgesetzt:

- Der Ausgleich wird für fusionierende Körperschaften gegeben, deren Steuerfuss infolge der Fusion steigt. Es wird nur auf die Körperschaft abgestellt, die vor der Fusion einen tieferen Steuerfuss hatte, und es werden nur fusionsbedingte Bewegungen berücksichtigt.
- Es ist ein Sprung von mindestens zwei Steuerprozenten erforderlich. Kleinere Sprünge werden nicht als grosse Steuerfuss sprünge betrachtet und daher nicht ausgeglichen.
- Zusätzlich werden Verluste aus dem Finanzausgleich (Ausgleichsbeiträge und Härtefallbeiträge) ausgeglichen. Auch diese Verluste sind als direkt fusionsbedingt zu betrachten, die zu einer Erhöhung des Steuerfusses führen würden, soweit sie nicht ausgeglichen werden.

Der Ausgleich deckt im ersten Jahr die volle Differenz, im zweiten Jahr zwei Drittel, im dritten Jahr ein Drittel.

Die ReKo hält die Berechnung des Ausgleichsbeitrags grundsätzlich für korrekt. Sie möchte aber den fusionsbedingten Mehraufwand bei der Umsetzung besser berücksichtigen. Sie schlägt daher vor, einen pauschalen Zuschlag für den administrativen Aufwand zur Umsetzung der Fusion nach erfolgtem Vereinigungsbeschluss aufzunehmen. Mit diesem Zuschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach einem positiven Beschluss über den Fusionsvertrag bis zur Umsetzung und zur Konsolidierung der Fusion stets ein erheblicher Aufwand nötig ist. Die entstehende Mehrarbeit muss entweder durch die Behördenmitglieder, durch Beauftragte oder mit der Anstellung einer Arbeitskraft abgedeckt werden. Alle drei Wege generieren Kosten, die von ihrer Verursachung her durchaus als fusionsbedingt bezeichnet werden können.

Bei objektiver Betrachtung müssten diese Kosten bei der Ermittlung und Festlegung des Steuerfusses für die fraglichen Jahre berücksichtigt werden. Wird dieser fusionsbedingte Aufwand nämlich nicht durch den Kanton ausgeglichen, müssten die Kosten zur Erzielung einer ausgeglichenen Rechnung durch eine Steuererhöhung aufgefangen werden. Ohne Ausgleich würde also der Steuerfuss sprung weiter ansteigen. Der Ausgleich dient demgemäss ganz im Sinne von Art. 11 des Fusionsgesetzes der Abschwächung eines ansonsten eintretenden Steuerfuss sprungs.

Der Aufwand wird als Pauschale erfasst. Dieses Vorgehen empfiehlt sich zum einen deshalb, weil bei allen Fusionen ein erheblicher Umsetzungsaufwand anfällt. Beim Zusammenschluss von Körperschaften aller Stufen stellen sich ähnliche Fragen, die aber individuell gelöst werden müssen. Zum anderen wird bewusst auf eine Abrechnung von Einzelaufwendungen verzichtet, weil sich sonst für die Behörden der Fusionskörperschaften, aber auch für die kantonalen Prüfstellen ein nicht vertretbarer zusätzlicher Aufwand ergäbe.

Der Aufwand vor dem Fusionsbeschluss, also alle Arbeiten vor der Abstimmung über den Fusionsvertrag, kann nicht berücksichtigt werden. Das Fusionsgesetz bietet lediglich die Möglichkeit, im Falle von beschlossenen Fusionen einen Ausgleich zu leisten. Der zweifellos ebenfalls grosse Aufwand bis zur letzten Abstimmung über die Fusion gehört zur Vorbereitung des Geschäfts unter der Verantwortung der beteiligten Behörden. Wird dann ein vorbereiteter Fusionsvertrag nicht angenommen, kann gestützt auf das Fusionsgesetz kein Kantonsbeitrag fliessen.

Ebenfalls ausser Betracht fallen bauliche Aufwendungen. Bauanpassungen nach einer erfolgreichen Fusionsabstimmung dürften in der Praxis vor allem dort vorkommen, wo eine Verwaltung an den Ort zieht, an dem bereits die Verwaltung der anderen fusionierenden Körperschaft untergebracht ist. Zwar dürften bei solchen Konstellationen gewisse Baukosten anfallen, der durch den Auszug einer Verwaltung frei werdende Raum kann aber in vielen Fällen ins Finanzvermögen überführt werden, sodass freie Verfügbarkeiten entstehen. Dieser Umstand wäre in einer Nettoberechnung zu berücksichtigen. Für eine seriöse Berechnung des bereinigten Mehraufwands müsste man daher komplizierte Berechnungen und Analysen vornehmen. Hinzu kommt, dass mit Umbauten langjährige Mehrwerte geschaffen werden, die nicht über einen Fusionsbeitrag mitfinanziert werden sollten. Diese Ausgangslage lässt einen Verzicht als gerechtfertigt erscheinen.

Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat, in der Berechnung des Kantonsbeitrags eine Pauschale von Fr. 100'000.-- zu berücksichtigen. Damit wird der allgemeine Umsetzungsaufwand ab dem Fusionsentscheid abgegolten.